

Zertifizierungsverfahren für Aus- und Fortbildungen

Für exotische Angebote wird die Luft dünner

Der Großteil des Personalbedarfs in der privaten Sicherheitswirtschaft wird heute trotz erfolgreicher Erstausbildung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ mit „Seiteneinsteigern“ ohne Berufserfahrung in der Branche gedeckt. Dem Einstieg mit der Unterrichtung oder der IHK-Sachkundeprüfung nach § 34 a GewO folgen Fort- und Weiterbildungen, da diese Basisqualifikationen für viele Einsatzbereiche nicht ausreichen. Das Angebot ist vielfältig und wenig überschaubar (Vergl. WIK 3/2006, S. 55). Helfen Zertifikate bei der Qualitätssicherung und der Auswahl?

Von Dr. jur. Lutz Viëtor, Berlin

Im jahrelangen Wettbewerb um die niedrigsten Preise in der Sicherheitsdienstleistung ist es gängige Praxis geworden, dass die Sicherheitsunternehmen nicht mehr selbst für die Qualifikation neuer Mitarbeiter aufkommen, sondern dies den Fördermittelprogrammen überlassen, die die Agenturen für Arbeit, Reha-Maßnahmeträgern oder der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr anbieten. Daraus resultiert, dass sich private Bildungsträger den Bedingungen dieser Fördermittelgeber unterwerfen müssen. Dies sind unter anderem spezifische Zertifizierungen, die sichern sollen, dass keine Fördermittel für unnütze Abschlüsse mehr verschwendet werden. Folgende Zertifizierungen und Zulassungen sind aktuell relevant:

■ **Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2000**
Die Grundanforderung ist ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2000 für den Bildungsträger, das für diesen zwar wirtschaftlich aufwendig, inhaltlich aber noch relativ leicht zu bewältigen ist. Eine ordentliche Zertifizierung, in der sowohl das Handbuch als auch die Verfahrensanweisungen ganz konkret auf

■ Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2000

die Bedingungen des Bildungsträgers zugeschnitten werden und Bildungsträger und Zertifizierer intensiv zusammenarbeiten, kann jedoch mit einem echten Nutzen für das Unternehmen und die Kunden verbunden sein.



Über unseren Autor:

Dr. jur. Lutz Viëtor ist Geschäftsführender Gesellschafter der „ISG International tätige Sicherheitsgesellschaft mbH“, Berlin, zu der auch das ISG-Bildungszentrum gehört, und Mitglied des ASW-Arbeitskreises Aus- und Fortbildung. Seit über 15 Jahren ist er international als Sicherheits- und Krisenberater sowie als Projektmanager im Unternehmens- und Wirtschaftsschutz tätig, u.a. für Staatsbanken, die Öl- und Gasindustrie und große Handelsunternehmen. Kontakt: www.security-isg.com

■ **Bildungsträger- und Bildungsmaßnahmezulassung nach §§ 84 und 85 SGB III (AZWV)**
Das Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2000 berücksichtigt den tatsächlichen Bildungsbedarf in der Praxis nicht ausreichend. Um diese Lücke zu schließen, hat der Gesetzgeber das AZWV-Zulassungsverfahren geschaffen, das zuerst den Bildungsträger und dann seine einzelnen Maßnahmen umfasst. Das Verfahren ist Voraussetzung, damit Bildungsträger Fördermittel der Agenturen für Arbeit und Jobcenter für ihre Kursteilnehmer erhalten können. Das AZWV-Zulassungsverfahren für die Bildungsträger setzt ein Qualitätsmanagementsystem voraus und vertieft die bildungspezifische

Zertifizierungsverfahren... ➔

Ihr Standort im Ruhrgebiet

275 m² Büroräume für Bewachungsunternehmen (mit baulicher Technik für VdS-Notruf- und Serviceleitstelle), Einstellplätze, Garagen, Kellerräume in repräsentativem Bürogebäude zu vermieten.

Auskünfte Tel. 0171 - 6596600
oder 02041 - 569022

schen Inhalte in Richtung Bedarfsbestimmung, Qualifikation der Dozenten, Organisation, ausreichende materiell-technische Basis und Controlling. Bei Zulassung müsste ein Bildungsträger über eine nachvollziehbare Ablauforganisation, fest angestellte (und freie) fachlich geeignete Dozenten, fest angemietete Räume und Analysen über Kurs- bzw. Prüfungsergebnisse sowie Vermittlungen in feste Arbeitsverhältnisse verfügen.

Ist der Bildungsträger zugelassen, kann er sich um die Zulassung einzelner Bildungsmaßnahmen bemühen. Jede einzelne Bildungsmaßnahme muss ein AZWV-Zulassungsverfahren kostenpflichtig durchlaufen. Der Zertifizierer muss in Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger sowohl den realen Praxisbedarf als auch die Übereinstimmung der Bildungsziele und Bildungsinhalte mit den Praxisbedürfnissen feststellen und die Curricula bestätigen. Wird eine Bildungsmaßnahme zugelassen, so ist sie grundsätzlich fördermittelempfangsberechtigt. Ob damit die Bildungsmaßnahme auch als Kurs überlebensfähig ist, wird erst im Praxistest festgestellt, denn die Agenturen für Arbeit und Jobcenter kümmern sich nicht mehr um die Ansetzung und Auslastung von einzelnen Kursen. Sie realisieren lediglich zu gegebener Zeit, ob die Absolventen derartiger Kurse auch erfolgreich vermittelt wurden. Dieses Ergebnis fließt dann in das Wiederholungsaudit der Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren ein. Dieses System hat in den letzten Monaten zu einer mehrstufigen Auslese unter den Bildungsträgern geführt, zuerst mit der Trägerzulassung und dann über die Auslastung der Kurse.

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter stellen den Arbeitssuchenden bei vorliegender Voraussetzung Bildungsgutscheine aus. Der Arbeitssuchende sucht sich seinerseits einen Bildungsträger, wird von diesem ausgebildet und danach möglichst auch vermittelt. Ohne eine erfolgreiche Vermittlung muss der Bildungsträger damit rechnen, dass er die Wiederholungsaudits nicht besteht. Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter sind zur Neutralität gegenüber den Bildungsträgern verpflichtet. Insofern haben diese Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren bereits Wirkung gezeigt.

■ BFD Berufsförderungsdienste der Bundeswehr

Auch die Berufsförderungsdienste der Bundeswehr verfügen über umfangreiche Fördermittel für die Qualifizierung ehemaliger länger dienender BW-Angehöriger. Sie entscheiden selbst, welche Kurse sie für die Förderung zulassen, orientieren sich jedoch zunehmend an der AZWV-Zulassung des Bildungsträgers und der Bildungsmaßnahmen. Ihre Förderung konzentriert sich auf die Umschulung und Prüfungsvorbereitungskurse zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit (IHK)“ und Maßnahmen, die mindestens einen Umfang von sieben Monaten umfassen. So wird die „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK)“ mit Stand 1.8.2006 nicht als Einzelmaßnahme gefördert. Beispielsweise wurde im ISG-Bildungszentrum Berlin deshalb in Abstimmung mit dem BFD eine modulare, AZWV-zugelassene Fortbildung entwickelt, die das Kernmodul „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK)“ inhaltlich um weitere neun Module mit Abschlüssen, unter anderem der Waffensachkundeprüfung, erweitert und nun die geforderten sieben Monate dauert.

■ KURSNET-Datenbanksystem der Bundesagentur für Arbeit

Dieses Datenbanksystem dient den Mitarbeitern der Agenturen für Arbeit und Jobcenter als Entscheidungsgrundlage bei der Frage einer Förderung und den Arbeitssuchenden als Information über mögliche Bildungsmaßnahmen. Nicht eingetragene Bildungsmaßnahmen haben kaum Chancen auf Förderung. AZWV-zugelassene Bildungsträger haben die Möglichkeit, sich selbst in

das KURSNET-Datenbanksystem einzutragen und dort Bildungsmaßnahmen anzubieten. Eine Redaktion prüft die Eintragungsanträge und orientiert auf die AZWV-Zulassung. Die Säuberung der Datenbank von „Alteinträgen“ ist allerdings noch nicht abgeschlossen, so dass noch immer vielfältige Kurse mit bunten Titeln – auch in der Sicherheit – noch aufgeführt sind.

System mit Lücken

Formal existiert damit ein umfassendes System. Allerdings funktioniert es nur dann, wenn von der Zertifizierung des Bildungsträgers über die Zulassung der Bildungsmaßnahmen bis zur ordentlichen Darstellung und Aufnahme in die entsprechenden Datenbanken alles rechtmäßig und seriös erfolgt. Als Schwachpunkt erscheint gegenwärtig die auf nur einen jährlichen Wiederholungsaudit beschränkte Kontrolle der Durchführung der Bildungsmaßnahmen, was Täuschungen ermöglicht, und die Ignorierung von Prüfungsergebnissen aus dem laufenden Jahr. Dass das System Lücken lässt, zeigt beispielsweise die Beschwerde eines ganzen Kurses eines Bildungsträgers bei der Bundesagentur für Arbeit. Der Grund der Beschwerde: Keiner der Teilnehmer hatte die Prüfung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ bestanden. Der Bildungsträger hatte aktive Wissensvermittlung durch – für ihn – kostengünstiges Selbststudium der Teilnehmer ersetzt und diese zu Lasten des Unterrichts in Arbeitseinsätze bei anderen Sicherheitsunternehmen geschickt, deklariert als spontane „Praxisseminare“.

Dieses von den Behörden initiierte Zulassungssystem zielt auf die Förderungswürdigkeit von Bildungsmaßnahmen von „Job-Center-Kunden“. Daneben gibt es eine große Vielfalt von mehr oder weniger nützlichen Weiterbildungsmaßnahmen, die ohne Zulassung angeboten werden und die aufgrund noch fehlender Aufbaumodule bei der „Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft“ oder adäquaten, in das bestehende System richtig eingeordneten Spezialisierungen für den Personen- und Veranstaltungsschutz, den klassischen Werkschutz, den Geld- und Werttransport und andere Bereiche prinzipiell auch notwendig sind. Wie sinnvoll die konkreten, oft sehr eigenständigen Angebote heute allerdings sind, kann weder der Teilnehmer genau abschätzen, noch ein Arbeitgeber, der mit einem entsprechenden Zertifikat konfrontiert wird. Fragwürdig ist es, wenn im Jahre 2006 ein 6-monatiger, sehr teurer Personenschutzkurs nur die Unterrichtung enthält.

Zulassung statt Empfehlung

Nicht jeder ist mit dem aktuellen Stand zufrieden. So prüft der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. eine spezifische Zulassung von Bildungsträgern, die Mitglied des Verbandes sind und speziell für das private Sicherheitsgewerbe aus- und fortbilden wollen. Diese Zulassung soll die bisherige Verbandsempfehlung ersetzen und die Anerkennung als Sicherheits- und Werkschutzschule an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, die über die Mitgliedschaft und deren Bedingungen hinausgehen. Vorhandene Zertifizierungs- und Zulassungsergebnisse werden anerkannt. Insoweit ist es eine gegenüber den allgemeinen Anforderungen der Agentur für Arbeit zusätzliche branchenspezifische Bewertung, die für die Praxis sehr nützlich sein kann.

Der Nutzen einer zusätzlichen branchenspezifischen Zertifizierung wird zunehmen, weil mit den schrumpfenden Fördermitteln der Arbeitsagentur die Notwendigkeit auch zusätzlicher Angebote ohne Bindung an die AZWV zunehmen wird. So ist bereits absehbar, dass der hohe Personalersatzbedarf der Bewachungsunternehmen künftig nicht mehr in bisherigem Maße durch mit Fördermitteln qualifizierte Kräfte gedeckt werden kann. ✓